



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
161. Jahrgang
Köln, 1. Dezember 2021

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 . . . 185
Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen . 186

Dokumente des Apostolischen Administrators

- Nr. 154 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 186
Nr. 155 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 189
Nr. 156 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 190
Nr. 157 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 196
Nr. 158 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 196
Nr. 159 Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) 196
Nr. 160 Dekret über die Erscheinungsform des Promulgationsorgans „Amtsblatt des Erzbistums Köln“ 196

Bekanntmachung des Delegaten des Apostolischen Administrators

- Nr. 161 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion . 197
Nr. 162 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022 198
Nr. 163 Weltmissionstag der Kinder 2021 („Krippenopfer“) 198
Nr. 164 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2022 199

- Nr. 165 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln 199
Nr. 166 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Servatius in Köln Ostheim 199
Nr. 167 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Christi-Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich 199
Nr. 168 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Konrad in Köln-Vogelsang 200
Nr. 169 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2022 200

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

- Nr. 170 Änderung der Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes für das Erzbistum Köln 202

Personalia

- Nr. 171 Personalchronik 202

Pontifikalhandlungen

- Nr. 172 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 205

Weitere Mitteilungen

- Nr. 173 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster . . 207
Nr. 174 Vorankündigung der diözesanen Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten nach Rom und Assisi . . . 208
Nr. 175 Wohnung für einen Geistlichen 208

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies

möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik.

Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Köln, den 12. November 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen
und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind

oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Köln, den 12. November 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

Dokumente des Apostolischen Administrators

Nr. 154 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KO-DA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 13. Juli 2021

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 95, S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt gefasst:

**„8b Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit
sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen
sexualisierte Gewalt**

(1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst¹ und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an

¹Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 2-10]; Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen vom 27. Dezember 2019, Nr. 83 [S. 135-142]; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 5-11]; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Januar 2020, Art. 3 [S.15-26]; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 17. Dezember 2019, Nr. 130 [S. 152-158].

Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen finden in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betreffen, im Anwendungsbereich dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten; hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Satz 4 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(3) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.

(4) Der Dienstgeber ist berechtigt, von einem Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass in seinen kirchlichen Einrichtungen für die jeweiligen Arbeitsbereiche ein Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft erarbeitet wird. Eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist zulässig. Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande oder besteht keine Mitarbeitervertretung, erlässt der Dienstgeber einen Verhaltenskodex als Dienstanweisung.“

2. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. April 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,80 %.“

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) Mitarbeiter und Dienstgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. Bietet der Dienstgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung grundsätzlich allen Mitarbeitern zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen; Ausschlusskriterien für ein Angebot sind in der jeweiligen Einrichtung allgemein bekannt zu geben und müssen sachlich begründbar sein. Werden Entgeltansprüche des Mitarbeiters auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Dienstgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(2) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Dienstgeber als Leasingnehmer dem Mitarbeiter das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben.

(3) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(4) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung in der jeweiligen Einrichtung bestehende Vereinbarungen über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings bleiben unberührt.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zeiten einer entgeltlichen Tätigkeit“ durch die Worte „in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten“ ersetzt.

bb) Es wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Jubiläumsdienstzeit umfasst auch in einem Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis zurückgelegte Zeiten, wenn auf das Verhältnis eine von einer Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung beschlossene Ordnung Anwendung gefunden hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 1“, das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ und das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort

„Dienstgeber“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Jubiläumsdienstzeit werden Zeiten eines Sonderurlaubs im Sinne des § 38 nicht angerechnet.“

c) In Absatz 3 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 29 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

5. In § 32a Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

6. § 48 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt.

b) An das Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:

„jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3.“

7. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus:

- der Haftung aufgrund vorsätzlichen Handelns,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes oder einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).“

8. In Anlage 2 wird im Besonderen Teil B Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst in der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 an Satz 3 ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. April 2022 um weitere 1,80 %.“

9. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

**„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)
gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)**

Entgeltgru Ppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50
9a	3.069,16	3.271,39	3.468,21	3.906,05	4.005,11	4.258,04

Entgeltgru Ppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.910,37	3.104,82	3.239,51	3.373,97	3.518,19	3.587,54
7	2.733,87	2.957,90	3.091,36	3.226,04	3.353,07	3.421,28
6	2.683,45	2.867,82	2.997,10	3.125,04	3.250,70	3.314,71
5	2.576,29	2.755,14	2.875,93	3.003,85	3.122,72	3.184,15
4	2.456,51	2.637,49	2.789,34	2.883,87	2.978,39	3.033,74
3	2.418,66	2.613,29	2.660,65	2.768,92	2.850,16	2.924,58
2	2.242,16	2.439,13	2.486,89	2.555,05	2.704,86	2.861,58
1	-	2.015,52	2.048,86	2.090,55	2.129,42	2.229,47

10. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Anlage 13 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

11. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

12. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2022 gilt der Prozentsatz 1,80.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	6.200,57	6.873,00	7.510,04	7.934,77	8.033,83*

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2022 um 1,80 %.“

13. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
– ab 1. April 2022 weniger als 65,46 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
– ab 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2022 um 1,80 %.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2022 gilt der Prozentsatz 1,80.“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2022 in Höhe von 81,34 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2022 in Höhe von 92,93 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2022	4.326,72	4.800,07	5.093,41“

c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2022	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08“

d) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)
Gültig ab 1. April 2022 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15“

II) Die Änderung unter Ziffer I) 7. tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. und 5. treten am 1. November 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3., 6. und 10. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 8., 9. und 11. bis 13. treten am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 155 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KO-DA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007 Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 14. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 68, S. 82 f.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende von Buchstabe b) wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b) wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „c) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.“

2. In § 11 Absatz 4 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 27b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27c Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. In Anlage 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,26 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 3. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 4. tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 156 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NRW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

1) Es wird eine „Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung)“ einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt. Voraussetzung dafür, dass diese Ordnung auf Studierende Anwendung findet, ist auch, dass die Studierenden in einem Beruf ausgebildet werden, der

a) von der „Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse“ oder
b) von der „Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“ erfasst wird.

(2) Ausbildender ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellen darf. Die Ausbildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

(3) Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags eine betriebliche Ausbildung, die von Absatz 1 Satz 3 Buchst. a) oder b) erfasst wird, mit einem Studium, das in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. Dabei beinhaltet der Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

§ 2 Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung des ausbildungs-

integrierten dualen Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,

b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils (Ausbildungsplan),

c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,

d) Dauer der Probezeit,

e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie Studiengebühren,

f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,

g) Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,

h) Bindung - und Rückzahlungsbedingungen,

i) die Inbezugnahme dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,

j) die Form des Ausbildungsnachweises nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) und sechs Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden),

b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheini-

gung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 5 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

(1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Auszubildenden vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Auszubildenden nach den für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Auszubildenden bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbil-

dungsstätte, sofern die praktische Ausbildung oder berufspraktische Studienabschnitte nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungsteils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 7 BBiG bleiben unberührt.

§ 7 Studienentgelt und Studiengebühren

(1) Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt beträgt

a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

– im ersten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.043,26 Euro

ab 1. April 2022 1.068,26 Euro

– im zweiten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.093,20 Euro

ab 1. April 2022 1.118,20 Euro

– im dritten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.139,02 Euro

ab 1. April 2022 1.164,02 Euro

– im vierten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.202,59 Euro

ab 1. April 2022 1.227,59 Euro

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

– im ersten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.165,69 Euro

ab 1. April 2022 1.190,69 Euro

– im zweiten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.227,07 Euro

ab 1. April 2022 1.252,07 Euro

– im dritten Ausbildungsjahr

ab 1. Dezember 2021 1.328,38 Euro

ab 1. April 2022 1.353,38 Euro.

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienteile.

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dua-

len Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von – 1.300 Euro (ab 1. April 2022: 1.325 Euro) bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a),

– 1.490 Euro (ab 1. April 2022: 1.515 Euro) bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b).

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(4) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder

b) auf Antrag der Studierenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) Können Studierende bei einem ausbildungintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2.

§ 8 Unständige Entgeltbestandteile

(1) Für Studierende, deren berufspraktische Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge.

(2) Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Ausbildenden beschäftigten Mitarbeiter 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 14b Abs. 6 KAVO.

§ 9 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO entsprechend.

(4) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b), die im Ausbildungsteil im Schichtdienst (§ 14a Abs. 2 KAVO) eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils je einen Tag Zusatzurlaub. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Reisen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Ausbildenden jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a).

(2) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen.

(4) Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v.H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. § 3 Abs. 5 der Anlage 15 KAVO findet sinngemäße Anwendung. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a), die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Studierenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Semesterticket, BahnCard) sind auszunutzen. Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) können Zuschläge im Bahnverkehr bzw. besondere Fahrpreise (z.B. für ICE) erstattet werden, wenn die Entfernung mehr als 300 km beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss

(1) Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Ausbildenden.

(2) Der Ausbildende hat den Studierenden im Rahmen des Ausbildungsteils kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen bzw. der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(3) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen. Er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Studienentgelt (§ 7) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettostudienentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 7 Abs. 1 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei einer Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

(1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in welchem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden

vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Weihnachtswendung

(1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Die Weihnachtswendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Studienentgelts (§ 7).

(2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 7), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis.

§ 15 Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung der Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilen die Studierenden dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhalten sie auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.

(2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:

a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Absätze 2 und 3) oder
b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder

c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

(3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierendem Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

(4) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Ausbildende von Satz 1 abweichen.

§ 18 Rückzahlungsgrundsätze

(1) Werden die Studierenden oder die ehemals Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, dem Studienentgelt nach § 7 Abs. 2 und den Studiengebühren (§ 7 Abs. 4), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des

ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grunde oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grunde innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. a) oder b) entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Arbeitsverhältnis entsprechend der im Beschäftigungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Zeugnis

Der Ausbildende hat den Studierenden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) bei Beendigung des Ausbildungsteils ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen. Für Studierende im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) gilt § 50 KAVO entsprechend.

§ 20 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung und das Studium notwendige Schulabschluss.

§ 21 Beschlüsse der Zentralen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung sind mit ihrer In-Kraft-Setzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Ausbildungs- und Studienverhältnisse betreffen.

§ 22 Konfliktregelung

(1) Ist ein Ausschuss im Sinne des § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtet, so ist dieser vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts anzurufen. Ist ein solcher Ausschuss nicht errichtet oder ist er sachlich nicht zuständig, so gilt Absatz 2.*

* Z.B. entfällt für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b) die Verpflichtung zur Anrufung eines Ausschusses.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungs- und Studienverhältnis soll vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der gemäß § 47 KAVO beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) ange-rufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 23 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Für das Ausbildungs- und Studienverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

- § 8 Schweigepflicht
- § 8b Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 9 Belohnungen und Geschenke
- § 10 Nebentätigkeiten
- § 13 Schadenshaftung
- § 31 Forderung bei Dritthaftung
- § 38 Sonderurlaub.
- § 40 Arbeitsbefreiung (s. § 12a Abs. 3)
- § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 57 Ausschlussfristen.“

II) Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 157 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, Seite 95 ff.), zuletzt geändert am 14. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 69, Seite 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Diese Ordnung gilt nicht für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen erfasst sind.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

ab 1. April 2022

- im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro.“

3. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1. und 3. treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 2. tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 158 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 6. Oktober 2021 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 14. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 70, S. 83), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Ziffer 1 wie folgt gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen
ab 1. April 2022 1.652,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen
ab 1. April 2022 1.876,21 Euro.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 159 Beschlüsse der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat auf ihrer Sitzung am 4. Oktober 2021 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 10. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 132, S. 98), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 4, S. 11), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Die Beschlüsse treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Köln, 9. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Nr. 160 Dekret über die Erscheinungsform des Promulgationsorgans „Amtsblatt des Erzbistums Köln“

Hinsichtlich der Erscheinungsform des Promulgationsorgans des Erzbischofs von Köln (can. 8 § 2 CIC), dem „Amtsblatt des Erzbistums Köln“, verfüge ich Folgendes:

1. Ab dem 1. Januar 2022 wird das Amtsblatt in zwei Exemplaren auf Papier gedruckt, die gesiegelt und dann einsehbar im Historischen Archiv des Erzbistums aufbewahrt werden. Authentisch ist nur der Text dieser gesiegelten Ausgaben.

2. Darüber hinaus wird das Amtsblatt elektronisch auf der Internetseite des Erzbistums Köln veröffentlicht (Dateipfad zum Erlasszeitpunkt dieses Dekretes: <https://www.erzbistum-koeln.de/erbistum/generalvikariat/amtsblatt/>).
3. Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die gedruckten Bestände der Jahrgänge bis einschließlich 2021 weiterhin aufzubewahren.

Köln, 15. November 2021

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Diejenigen Abonnenten, die nicht die technischen Möglichkeiten haben, auf ein digitales Amtsblatt zuzugreifen, bitten wir, sich über Amtsblatt@Erzbistum-Koeln.de mit uns in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachung des Delegaten des Apostolischen Administrators

Nr. 161 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion

Köln, 10. November 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die

Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk Koll 14, GKZ xxx „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens zum 28. Januar 2022 an die Erzbistumskasse zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 162 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Köln, 10. November 2021

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/ 44 61-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bja-regensburg.de/sternsinger.

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 163 Weltmissionstag der Kinder 2021 („Krippenopfer“)

Köln, 17. November 2021

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den

Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 164 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2022

Köln, 16. November 2021

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 6. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag. Informationen und Kontakt
Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 165 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln

Köln, 15. November 2021

Gemäß Art. 1 Abs. 5 der Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln vom 15. April 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 62, S. 74, zuletzt geändert am 15. November 2020, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 168, S. 178) wird die Frist nach Art. 1 Abs. 1 bis einschließlich zum **31.12.2022** verlängert.

Nr. 166 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim

Köln, 9. November 2021

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach
An St. Adelheid 5
51109 Köln

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Herr Werner Wohkittel, Steinrutschweg 37, 51107 Köln bestellt.

Die Regierungspräsidentin in Köln hat am 2. November 2021 der Bestellung von Pfarrer Breidenbach als Vermögensverwalter und Herrn Wohkittel als Vertreter zugestimmt.

Nr. 167 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde Christi-Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich

Köln, 15. November 2021

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ord-

nungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Pater Piotr Piatek
Wilhelm-Löhrers-Platz 4
50829 Köln

als Vermögensverwalter übertragen.

Die Regierungspräsidentin in Köln hat am 11. November 2021 der Bestellung von Pfarrer Piatek als Vermögensverwalter zugestimmt.

**Nr. 168 Bestellung eines Vermögensverwalters
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Konrad in Köln-Vogelsang**

Köln, 15. November 2021

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ord-

nungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher entpflichtet und die Aufgaben und Rechte des Kirchenvorstandes

Herrn Pfarrer Pater Piotr Piatek
Wilhelm-Löhrers-Platz 4

50829 Köln

als Vermögensverwalter übertragen.

Zu seiner Stellvertretung wird Herr Stefan Knepper, Rotkehlchenweg 57a, 50829 Köln bestellt.

Die Regierungspräsidentin in Köln hat am 11. November 2021 der Bestellung von Pfarrer Piatek als Vermögensverwalter und Herrn Knepper als Vertreter zugestimmt.

Nr. 169 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2022

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2022	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 16.02.2021)	100	4. Februar 2022	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
30. Januar 2022	2	Tokyo/Myanmar	100	25. Februar 2022	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
3. April 2022	3	Misereor und (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748 Bescheid vom 30.03.2020)	100	29. April 2022	Koll 03 GKZ xxx Misereor
10. April 2022	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 27.06.2019)	100	6. Mai 2022	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
1. Mai 2022	5	Dom (Dt. Verein v. Hl. Land:	100	27. Mai 2022	Koll 05 GKZ xxx Dom
22. Mai 2022	7	Kollekte für den Katholikentag (Verband der Diözesen Deutschlands: FA Bonn-Innen- stadt, St.Nr. 205 5778 0668, Bescheinigung für Kapitalerträge vom 20.09.2019)	100	17. Juni 2022	Koll 07 GKZ xxx Katholikentag
5. Juni 2022	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 13.09.2021)	100	1. Juli 2022	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
3. Juli 2022	8	Peterspfennigkollekte (Renovabis: FA Freising,	100	29. Juli 2022	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennigkollekte
11. September 2022	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	7. Oktober 2022	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
18. September 2022	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469- 46596, Bescheid vom 23.08.2021)	10	14. Oktober 2022	Koll 10 GKZ xxx Caritas

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
23. Oktober 2022	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 16.02.2021)	100	18. November 2022	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2022	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 13.09.2021)	100	2. Dezember 2022	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
6. November 2022		*)Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde			
20. November 2022	13	Diasporaopfertag/ Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 14.11.2019)	100	16. Dezember 2022	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24. /25. Dezember 2022	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 30.09.2021)	100	3. Februar 2023	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26. Dezember 2022 - 06. Januar 2023	15	**) Weltmissionstag der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 11.03.2021)	100	3. Februar 2023	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im November 2021 per E-Mail ein Schreiben - 710 G 48 973/74 - erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk „Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“ innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V., Stephan-Str. 35,
52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk „Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw. „der Firmlinge“ weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169,
33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2022 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 170 Änderung der Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes für das Erzbistum Köln

Die Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes wird um einen Passus erweitert, der nach § 9 eingefügt wird:

§ 10 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich infolge dessen um jeweils einen Zähler (§ 10 wird § 11 etc.).

Personalia

Nr. 171 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.06. *Herr Pfarrer Dr. Joe-Barth Abba* bis zum 31. Dezember 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.07. *Herr Pfarrer Joseph Francis*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
- 25.08. *Pater Franciszek Oracz CSSp* mit Wirkung vom 1. September 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 25.08. *Pater George Vadakkinezath CMI* mit Wirkung vom 1. September 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg, St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr und St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim im Seelsorgebereich Dormagen-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 27.09. *Herr Kaplan Chacko Joseph Chelampambath* mit Wirkung vom 1. Oktober 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer für die Seelsorge an den Syro-Malankarischen Katholiken der Indischen Gemeinde im Erzbistum Köln.
- 27.09. *Pater Prior Dr. Rockson Chullickal Vakkachan OCD* mit Wirkung vom 1. Oktober 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 27.09. *Pater Ronald Dhason SMM* mit Wirkung vom 1. Oktober 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Ni-

deggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter Zülpich in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaloen in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.

27.09. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad-Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stefanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad-Münstereifel-Schoenau und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.

27.09. *Herr Pfarrer Hermann-Joseph Koch* weiterhin bis zum 30. November 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und

- Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 27.09. *Herr Kaplan Alhard-Mauritz Snetblage* mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Kreisdekanates Altenkirchen.
- 27.09. *Pater George Robin Thurakkal Poulouse MCBS* mit Wirkung vom 1. Oktober 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Pantaleon in Brühl, St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaft Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 27.09. *Herr Diakon Jürgen Wies* weiterhin bis zum 31. Oktober 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 28.09. *Herr Prof. em. Dr. Dr. Hans F. Fuhs* weiterhin bis zum 30. November 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürschchen, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.10. *Herr Kaplan Prince Ananickal Jose*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.10. *Herr Pfarrer Theodor Brockers* bis zum 30. September 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie zum Hausgeistlichen im Haus Nordpark.
- 01.10. *Herr Pfarrer Guido Dalhaus* zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.10. *Herr Kaplan Jinto Jacob*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.10. *Herr Pfarrer Dr. Robert Mutegeki*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Pater Gerd-Willi Bergers SMM* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Oberbergischer.
- 08.10. *Herr Diakon Manfred Burtscheid* mit Wirkung vom 23. November 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus sowie St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 08.10. *Herr Diakon Dr. Bernd Götzelmann* mit Wirkung vom 23. November 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 08.10. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2022 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Herr Prälat Heinz-Manfred Jansen* weiterhin bis zum 31. Oktober 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Pater Gregor Krezel CSMA* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Martinus in Swisttal-Ollheim und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Herr Kaplan Valentin Luenyi Lumonga* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt, sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.

- 08.10. *Herr Kaplan Vinoyee Maliekal Varghese* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 08.10. *Herr Pfarrer Anton Michalski* mit Wirkung vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim des Seelsorgebereiches Bornheim - An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven des Seelsorgebereiches Alfter im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.10. *Herr Kaplan Kingsly Joans Paniyadimai* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 08.10. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 23. November 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä in Morsbach-Heimsuchung Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte sowie an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 08.10. *Herr Pfarrer Heinrich Schröder* weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim des Seelsorgebereiches Bornheim - An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lamber-

tus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven des Seelsorgebereiches Alfter im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.

- 08.10. *Pater Andrew Shirima A.J.* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Herr Kaplan Robin Xavier Vadakeyil* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Herr Diakon Harald Wachter* mit Wirkung vom 23. November 2021 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Herr Kaplan Krzysztof Zasanski* mit Wirkung vom 1. November 2021, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 27.09. *Pater Klemens Maria Banse OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 30. September 2021 als Seelsorger in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen der Städtischen Kliniken in Köln-Holweide und Köln-Merheim sowie an der Neurologischen/Neurochirurgischen Rehabilitationsklinik in Köln-Merheim entpflichtet.
- 27.09. *Herrn Pfarrer Dr. Hans Michael Franke*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, mit Ablauf des 30. September 2021 als Krankenhausseelsorger in der Katholischen Krankenhausseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal entpflichtet.
- 27.09. *Herrn Diakon Friedrich Ludger Roos* mit Ablauf des 31. Dezember 2021 als Diakon an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.10. *Herr Martin Grote* weiterhin bis zum 30. September 2022 zur Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.10. *Frau Stefanie Bartsch* mit Wirkung vom 1. April 2022 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge an der Universitätsklinik in Köln und am Evangelischen Krankenhaus in Köln-Weyertal.
- 08.10. *Herr Thomas Blum*, mit Wirkung vom 1. März 2022, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-

Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

08.10. *Frau Ulrike Ullrich* bis zum 30. September 2022 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Peter Laurentius in Essen-Kettwig im Kreisdekanat Mettmann.

Es wurde entpflichtet am:

06.10. *Frau Daniela Ballhaus* mit Ablauf des 31. Oktober 2021 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln.

06.10. *Frau Jessica Lammerse* mit Ablauf des 31. Dezember 2021 als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Anna Ratingen in Ratingen und als Referentin für Ehepastoral im Kreisdekanat Mettmann.

08.10. *Herr Theo Engelbergs* mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Gemeindeferent für das Erzbistum Köln.

08.10. *Frau Ursula Heße-Foitzik* mit Ablauf des 31. Oktober 2021 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin in der Kath. Krankenhaus-Seelsorge Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal.

08.10. *Herr Robert Stiller* mit Ablauf des 31. Oktober 2021 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Michael in Meckenheim-Merl, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf und St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Pontifikalhandlungen

Nr. 172 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm Herr Weihbischof Ansgar Puff folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Bonn

3. Januar 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bonn - Zwischen Rhein und Ennert
Firmung in der Kirche Hl. Kreuz,
Bonn (Limperich) zusammen 13 Firmlinge

24. Januar 2021

Firmung im Seelsorgebereich Am Ennert
Firmung in der Sporthalle des Erzbischöfl.
Sankt-Adelheid-Gymnasiums,
Bonn zusammen 58 Firmlinge
davon 6 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen

15. März 2021

Firmung im Sendungsraum Zülpich/Veytal
Firmung in der Kirche St. Severinus,
Mechernich (Kommern) zusammen 9 Firmlinge

18. März 2021

Firmung in der Kirche St. Severinus,
Mechernich (Kommern) zusammen 10 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

14. März 2021

Firmung in der Pfarrei St. Nikolaus
Firmung in der Kirche Hl. Geist,
Rösrath (Forsbach) zusammen 21 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

16. Januar 2021

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin
Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin zusammen 28 Firmlinge

23. Januar 2021

Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin zusammen 22 Firmlinge

21. Februar 2021

Firmung im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald
Firmung in der Pfarrkirche St. Laurentius,
Asbach zusammen 18 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Kreisdechant Guido Zimmermann** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen

15. März 2021

Firmung im Sendungsraum Zülpich/Veytal
Firmung in der Kirche St. Severinus,
Mechernich (Kommern) zusammen 12 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Prälat Josef Sauerborn** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Bonn

8. Juni 2021

Firmung in der Pfarrei St. Thomas Morus
Firmung in der Kirche St. Hedwig, Bonn
zusammen 27 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

9. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West
Firmung in der Kirche St. Konrad,
Bergisch Gladbach (Hand) zusammen 13 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

12. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge
Firmung in der Kirche St. Gervasius und Protasius,
Bornheim (Sechtem) zusammen 22 Firmlinge

16. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Hennef-Ost
Firmung in der Kirche Liebfrauen, Hennef (Warth)
zusammen 41 Firmlinge

26. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin
Firmung in der Klosterkirche der Steyer Missionare,
Sankt Augustin zusammen 23 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Msgr. Markus Bosbach** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

21. Juni 2021

Firmung in der Pfarrei St. Johannes
Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung,
Lohmar zusammen 11 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Generalvikar Msgr. Dr. Markus Hofmann** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

6. Juni 2021

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius
Firmung in der Pfarrkirche St. Laurentius,
Bergisch Gladbach zusammen 18 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Msgr. Dr. Thomas Weitz** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

27. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin
Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin zusammen 18 Firmlinge

28. Juni 2021

Firmung in der Pfarrei St. Johannes
Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes Enthauptung,
Lohmar zusammen 11 Firmlinge

Im Auftrag von Herrn Kardinal Woelki nahm **Herr Dompropst Msgr. Guido Assmann** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Bonn

29. Mai 2021

Firmung in der Pfarrei St. Maria Magdalena
und Christi Auferstehung
Firmung in der Pfarrkirche St. Maria Magdalena,
Bonn zusammen 45 Firmlinge

13. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“
Firmung in der Pfarrkirche St. Josef,
Bonn (Beuel) zusammen 20 Firmlinge

20. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bad Godesberg
Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus,
Bonn (Pennefeld) zusammen 22 Firmlinge

Firmung in der Pfarrkirche St. Marien,
Bonn (Bad Godesberg) zusammen 34 Firmlinge

3. Oktober 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bonn-Süd
Firmung in der Kirche St. Elisabeth,
Bonn zusammen 15 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen

23. Mai 2021

Firmung im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach
Firmung in der Pfarrkirche St. Michael,
Euskirchen (Großbüllesheim) zusammen 36 Firmlinge

25. September 2021

Firmung im Seelsorgebereich Weilerswist
Firmung in der Kirche St. Mauritius,
Weilerswist zusammen 41 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis

17. April 2021

Firmung in der Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich
Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist,
Leichlingen zusammen 16 Firmlinge

16. Mai 2021

Firmung in der Pfarrei St. Marien
Firmung in der Kirche St. Antonius Einsiedler,
Kürten (Bechen) zusammen 39 Firmlinge

13. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Overath
Firmung in der Pfarrkirche St. Rochus,
Overath (Heiligenhaus) zusammen 63 Firmlinge

29. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West
Firmung in der Pfarrkirche Dom Unserer Lieben Frau
zu Altenberg, Odenthal (Altenberg)
zusammen 25 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis

15. Mai 2021

Firmung im Seelsorgebereich Troisdorf
Firmung in der Pfarrkirche St. Hippolytus,
Troisdorf zusammen 48 Firmlinge

16. Mai 2021

Firmung in der Pfarrei St. Johannes Troisdorf
Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes v.d.L. Tore,
Troisdorf (Sieglar) zusammen 16 Firmlinge

18. Mai 2021

Firmung in der Pfarrkirche St. Johannes v.d.L. Tore,
Troisdorf (Sieglar) zusammen 11 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

24. Mai 2021

Firmung im Seelsorgebereich Much
Firmung in der Kirche St. Martin,
Much zusammen 28 Erwachsene
davon 1 Erwachsener

26. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Sankt Augustin
Firmung in der Klosterkirche der Steyler Missionare,
Sankt Augustin zusammen 24 Firmlinge

29. Mai 2021

Firmung im Seelsorgebereich Alfter
Firmung in der Kirche St. Matthäus,
Alfter zusammen 44 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

30. Mai 2021

Firmung im Seelsorgebereich Meckenheim
Firmung in der Kirche St. Johannes der Täufer,

Meckenheim zusammen 28 Firmlinge

Firmung im Seelsorgebereich Niederkassel-Nord

Firmung in der Pfarrkirche St. Jakobus,
Niederkassel (Lülsdorf) zusammen 35 Firmlinge

3. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott
Firmung in der Kirche St. Simon und Judas,
Hennef zusammen 14 Firmlinge

30. Juni 2021

Firmung im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge
Firmung in der Kirche St. Gervasius und Protasius,
Bornheim (Sechtem) zusammen 20 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

25. September 2021

Firmung im Seelsorgebereich Swisttal
Firmung in der Kirche St. Kunibert,
Swisttal (Heimerzheim) zusammen 14
Firmlinge

Firmung in der Pfarrkirche St. Petrus und Paulus,
Swisttal (Odendorf) zusammen 31
Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Weitere Mitteilungen

Nr. 173 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster

Viele Küsterinnen und Küster versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Aus diesem Grund ist es ihnen oftmals nicht möglich, an der mehrtägigen Küsterausbildung, die das Erzbistum Köln zusammen mit dem Bistum Aachen organisiert, teilzunehmen. Deshalb bietet die Bibel- und Liturgieschule eine eintägige Einführung für diese spezielle Gruppe an. Thema sind jene Bereiche der Liturgie, mit denen die Küsterin bzw. der Küster unmittelbar in Berührung kommt (verschiedene Gottesdienstformen, liturgische Bücher, Gewänder, Gefäße usw.). Zugleich wird ausgehend von diesen Beispielen erschlossen, was Gottesdienst grundsätzlich ist und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmenden Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die offizielle Küsterausbildung des Erzbistums Köln, die (insbesondere im „Grundkurs“, Umfang 8 x 1 Tag) auch ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offensteht. Auskunft zur Küsterausbildung erteilt die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. Personalentwicklung Pastorale Dienste, Telefon 0221 1642 1313.

Zielgruppe	ehrenamtliche Küsterinnen und Küster
Termin	Samstag, 12. Februar 2022, 9 - 17 Uhr
Veranstaltungsort	Erzb. Bibel- und Liturgieschule Marzellenstr. 26, 50668 Köln
Kursgebühr	15,00 Euro (incl. Mittagessen)
Referent	Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Anmeldeschluss	21. Januar 2022
Hinweis	Die Höchstteilnehmerzahl wird den dann geltenden Corona-Sicherheitsbestimmungen angepasst!
Anmeldung	Hauptabteilung Seelsorge, Bibel- und Liturgieschule, Frau Sigrid Klawitter Telefon 0221 1642 7000 E-Mail sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de

Nr. 174 Vorankündigung der diözesanen Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten nach Rom und Assisi

In der ersten (NRW-)Herbstferienwoche 2022 (02.–08.10.) lädt die Jugendseelsorge im Erzbistum Köln alle Ministrantinnen und Ministranten im Alter zwischen 14–30 Jahren zur diözesanen Romwallfahrt ein. Sie steht unter dem Motto „Augenblick der Ewigkeit“.

Die An- und Abreise erfolgt mit Reisebussen – dadurch kann in Kombination mit den Zuschüssen des Erzbistums der Reisepreis auf unter 500 € (voraussichtlich ca. 475 €, Geschwister-Rabatt: 50 €) gesenkt werden. Zusätzlich ist am Freitag ein Aufenthalt in Assisi geplant. Dort wird auch die gemeinsame Abschlussmesse gefeiert, ehe die Heimreise fortgesetzt wird.

Ausführliche Informationen und weitere Details (wie bspw. das Hygienekonzept, die Ausschreibung, Terminierung der Vortreffen, Reservierung der Kirchen etc.) werden zeitnah unter www.ministranten-koeln.de veröffentlicht. Die Anmeldung ist ab Anfang Dezember 2021 über die Webseite des Ferienwerks Köln möglich: www.ferienwerk-koeln.de. Der Anmeldeschluss steht auch bereits fest: 30.04.2022. Die Plakate und Postkarten werden derzeit aktualisiert und postalisch versandt.

Wir ermutigen dazu, gemeinsam mit den Messdienergruppen vor Ort die Wallfahrt zu bewerben und Ideen für ein gelungenes Fundraising zu spinnen: sei es durch den Plätzchen- oder Kerzen-Verkauf, Türkollekten, Spendenläufe, Konzerte o. ä.

Zahlreiche Gemeinden konnten auf diese Weise den Reisepreis in den vergangenen Jahren nicht nur erheblich senken, sondern den Ministranten sogar noch ein zusätzliches Taschengeld zur Verfügung stellen. Auch eine monatliche Ratenzahlung oder Fördermittel aus der Caritas-Kasse könnten für einzelne Teilnehmer/innen eine angemessene Form der Unterstützung sein. Gerne stehen wir Ihnen hier auch beratend zur Seite. Wenden Sie sich gern an: Robert Stiller, 0221/1642-1937, robert.stiller@erzbistum-koeln.de, Diözesanreferent für Ministrantenpastoral.

Nr. 175 Wohnung für einen Geistlichen

Im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich gibt es eine freie Wohnung, die an Geistliche zur Miete zur Verfügung gestellt werden kann.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Michael Tewes, Tel. 02131/7187720.